

## Informationen zur Dienstreiseversicherung

### **A Welche Leistungen umfasst die Dienstreiseversicherung?**

#### **A.1 SFR-Verlustversicherung**

##### **A.1.1 Was ist versichert?**

Versichert ist der Beitragsmehraufwand, der durch die Minderung des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) des für die Dienstfahrt genutzten Fahrzeuges entsteht, wenn ein auf der Dienstfahrt eingetretener Kfz-Haftpflichtschaden durch den Versicherer des Fahrzeuges reguliert wurde.

Ist der Schadenaufwand für den regulierten Kfz-Haftpflichtschaden geringer, erstattet die Versicherung den Aufwand des Haftpflichtschadens, damit der Kfz-Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs keine SFR-Rückstufung vornimmt.

##### **A.1.2 Berechnung und Nachweis des Schadens**

Für den Nachweis eines Haftpflichtschadens muss eine Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers über die Schadenhöhe vorgelegt werden. Wurde der Schaden dem Haftpflichtversicherer zur Vermeidung einer Rückstufung nicht gemeldet, ist die Schadenhöhe von den Mitarbeitenden nachzuweisen.

Für den Nachweis der Rückstufung muss eine Bestätigung des Kfz-Haftpflichtversicherers über den voraussichtlichen Rückstufungsschaden beigefügt werden. Dieser wird ermittelt durch eine Gegenüberstellung der Entwicklung des SFR mit und ohne den Kfz-Haftpflichtschaden. Grundlage der Berechnung sind der Kfz-Haftpflichtbeitrag und die SF-Struktur, die am Schadentag für das Fahrzeug galten.

Die im privaten Bereich eingetretenen Schäden und späteren Veränderungen des Beitrages / Beitragsatzes bleiben - unabhängig von ihrer Ursache - unberücksichtigt.

#### **A.2 Kaskoversicherung - für Schäden am genutzten Fahrzeug**

##### **A.2.1 Was ist versichert?**

Versichert ist das Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust, welche durch die Vollkasko versichert sind.

##### **A.2.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Die Höchstentschädigung ist immer auf maximal 100.000 EUR für das einzelne Fahrzeug begrenzt.

##### **A.2.3 Es besteht eine weitere Kaskoversicherung**

Besteht neben der Vollkasko aus diesem Vertrag eine weitere Vollkasko für das versicherte Fahrzeug, ist die Entschädigungsleistung aus der Vollkasko zuerst aus dieser Dienstreiseversicherung geltend zu machen.

Für Teilkaskoschäden leistet die Versicherung im Rahmen der Dienstreiseversicherung nur, wenn und soweit nicht eine andere Kaskoversicherung des genutzten Fahrzeuges eintrittspflichtig ist.

Bei bestehenden anderen Verträgen darf insgesamt nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherungen abgedeckte Gesamtschaden beträgt.

### **B Wer ist versichert?**

#### **B.1 Versicherte Fahrzeuge, Personen und Fahrten**

##### **B.1.1 Versicherte Fahrzeuge**

Die Versicherung bezieht sich mit Ausnahme von Selbstfahrervermietfahrzeugen auf alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträder (einschließlich Leichtkrafträder und -Roller), die von den Mitarbeitern mit Einwilligung des LWL-Jugendhilfezentrums Marl zu Dienstfahrten benutzt werden, soweit es sich nicht um Krafthandwagen handelt, die sich in Eigentum oder Besitz des LWL-Jugendhilfezentrums Marl befinden.

Konkret handelt es sich in diesem Zusammenhang um Personenkraftwagen und Krafträder, die  
- im Eigentum der Mitarbeitenden stehen,

- von den Mitarbeitenden geleast sind oder
- den Mitarbeitenden leihweise (also ohne Einkommenserzielung) von Personen, die mit ihnen in ehelicher oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, oder von Verwandten ersten oder zweiten Grades, überlassen worden sind.

### **B.1.2 Versicherte Person und Empfänger der Leistung**

Versicherte Person ist der Fahrer des genutzten Kraftfahrzeuges.

### **B.1.3 Versicherte Dienstfahrten**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt und erlischt mit Beendigung der Dienstfahrt. Als Dienstfahrten gelten Fahrten, die die Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Dienste auf Anordnung des LWL-Jugendhilfezentrums Marl unternehmen, einschließlich der Standzeiten am Ziel der Dienstfahrt, nämlich

- die Fahrten von der regelmäßigen Arbeitsstätte zum Ziel der Dienstfahrt und zurück,
- die Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zum Ziel der Dienstfahrt und zurück bzw. zurück zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte ist keine Dienstfahrt. Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstfahrten, sofern sie vom LWL-Jugendhilfezentrum Marl genehmigt oder angeordnet werden und die Kosten ebenfalls durch das LWL-Jugendhilfezentrum Marl getragen werden. Vermeidbare Aufenthalte, Unterbrechungen oder Umwege zu privaten Zwecken, gelten nicht als Dienstfahrten. Ausnahmsweise stellen betriebliche Rufbereitschaften eine Dienstfahrt dar, wenn die Mitarbeitenden während der Rufbereitschaft aufgefordert werden, ihre Arbeit eilig anzutreten und die Mitarbeitenden die Benutzung ihrer Privatfahrzeuge für erforderlich halten durften, um rechtzeitig am Arbeitsort zu erscheinen.

## **C Was muss bei der Schadenmeldung beachtet werden?**

Die Meldungen sind im Falle eines Schadensereignisses unverzüglich der Verwaltung (Fuhrparkmanagement) zu melden. Diese nimmt im Schadensfall Kontakt zur Versicherung auf.